


Die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten wird in der GefStoffV und der BetrSichV geregelt. Speziell für die Lagerung ortsbeweglicher Behälter ist die TRGS 510 eingeführt. Diese gibt in den Nummern 4, 5, 6 und 12 sowie den Anhängen 2, 3 und 5 Anforderungen wieder, bei deren Einhaltung bzw. Durchführung der Stand der Technik erfüllt ist.

Die TRGS 509 befasst sich mit der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in ortsfesten Behältern und im Besonderen mit Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter. Die Forderungen dieser Richtlinie sind zu beachten, wenn in einem Lager umgefüllt bzw. abgefüllt wird. Hier findet dann ein „aktives Lagern“ statt, im Gegensatz zu einem „passiven Lagern“ bei welchem die Behälter nicht geöffnet werden. Dies hat in der Praxis einen erheblichen Einfluss auf die zu treffenden Maßnahmen des Explosionsschutzes und der Zoneneinteilung.

Gemäß CLP werden die entzündlichen Flüssigkeiten eingestuft in

Bezeichnung	Kategorie	Symbol	Signalwort	H-Satz	Kriterium
extrem entzündbar	Kat. 1		Gefahr	H224	FP < 23 °C SB ≤ 35 °C
leicht entzündbar	Kat. 2		Gefahr	H225	FP < 23 °C SB ≥ 35 °C
entzündbar	Kat. 3		Achtung	H226	FP ≥ 23 °C bis ≤ 60 °C

FP = Flammpunkt SB = Siedebeginn

Neben der TRGS 510 stellt insbesondere die GefStoffV in § 11 und im Anhang 1 Nr. 1 besondere Vorschriften bei Brand- und Explosionsgefährdungen auf, die es einzuhalten gilt.

Mengengrenzen:

VO	Was	Mengengrenze	betrifft
BetrSichV	Erlaubnis § 18	10.000 l	extrem entzündbar leicht entzündbar
BlmSchG i.V.m. 4. BlmSchV	§ 19 Genehmigung	≥ 5.000 t bis <10.000 t	FP < 21 °C SB > 20 °C
	§ 10 Genehmigung	≥ 10.000 t	FP ≤ 100 °C
BlmSchG i.V.m. 12. BlmSchV	§ 23a Anzeige evtl. auch § 23b Genehmigung	≥ 10.000 kg	extrem entzündbar
		≥ 5.000.000 kg	leicht entzündbar entzündbar
		≥ 50.000 kg	extrem entzündbar
		≥ 50.000.000 kg	leicht entzündbar entzündbar

FP = Flammpunkt SB = Siedebeginn

### Zeitlicher Wandel der Einstufung brennbarer Flüssigkeiten

VbF 31.12.2002		BetrSichV und GefStoffV ab 01.01.2003				GHS ab 20.01.2009 mit Übergangsfristen			
Bezeichnung	Kriterien	Bezeichnung	Gefahrensymbol	R-Satz	Kriterien	Bezeichnung	Gefahrensymbol	H-Satz	Kriterien
AI	FP < 21 °C	hochentzündlich	F+	R12	FP < 0 °C SB ≤ 35 °C	extrem entzündbar	Kat. 1, Flamme Gefahr	H224	FP < 23 °C SB ≤ 35 °C
		leichtentzündlich	F	R11	FP < 21 °C	leicht entzündbar	Kat. 2, Flamme Gefahr	H225	FP < 23 °C SB > 35 °C
AII	FP ≥ 21 °C bis ≤ 55 °C	entzündlich	ohne	R10	FP ≥ 21 °C bis ≤ 55 °C	entzündbar	Kat. 3, Flamme Achtung	H226	FP ≥ 23 °C bis ≤ 60 °C
AIII	FP ≥ 55 °C bis ≤ 100 °C	-	-	-	-	-	-	-	-
B	FP < 21 °C, bei 15 °C in Wasser löslich	hochentzündlich	F+	R12	FP < 0 °C SB ≤ 35 °C	extrem entzündbar	Kat. 1, Flamme Gefahr	H224	FP < 23 °C SB ≤ 35 °C
		leichtentzündlich	F	R11	FP < 21 °C	leicht entzündbar	Kat. 2, Flamme Gefahr	H225	FP < 23 °C SB > 35 °C
-	-	entzündlich	ohne	R10	FP ≥ 21 °C bis ≤ 55 °C	entzündbar	Kat. 3, Flamme Achtung	H226	FP ≥ 23 °C bis ≤ 60 °C

Die Aufstellung ist rein informativ und gibt einen vereinfachten Überblick, ohne das Recht auf Vollständigkeit für sich zu beanspruchen. Sie dient nicht dazu, Einstufung von Stoffen oder Gemischen vorzunehmen. Dies muss ausschließlich nach den gültigen Verordnungen erfolgen.

FP = Flammpunkt SB = Siedebeginn